

ZH_OBERGERICHT RT170122 vom 24. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170122

FR: ZH_OBERGERICHT RT170122 du 24 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170122 del 24 agosto 2017

Erwägungen

E. 27

Juni 2017 der Schweizerischen Post übergeben wurde (vgl. Briefumschlag zu Urk. 11), dass die Beschwerde somit verspätet ist und daher auf sie nicht einzutreten ist, mit dem Hinweis an die Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 11, 3. Absatz), dass Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens die Prüfung der Vollstreckbarkeit der betriebenen Steuerforderung war (Urk. 12), allfällige (weitere) Ratenzahlungen jedoch ohne Gerichtsverfahren direkt beim Beschwerdegegner zu beantragen wären, in der weiteren Erwägung, dass die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens auf Fr. 300.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Unterliegens aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

- 3 - dass für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, dem Beschwerdegegner mangels Entstehens entschädigungspflichtiger Kosten (Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.